B

Postzahl	Eintragung
1	Auf Grund der bei den berechtigten Höfen aufgeführten Erwerbstitel wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Höfe: a) Oberländer in Einl.zl. 116 I dieses Grundbuches zur Hälfte b) Bramböck " " " 120 I " " " Hälfte einverleibt. (Grundbuchsanlegungsakt, Verf. N 325)

83104-119 R1

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK